

## Gemeinde Neenstetten

### Alb-Donau-Kreis

#### **3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 16.03.1995**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neenstetten am 18.03.2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Satzungsänderung**

Die Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 16.03.1995 erhält folgende Fassung:

#### **„Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -**

<u>Nr.Amtshandlung/Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr</u>
<b><u>1. Verwaltungsgebühren</u></b>	
1.1	Genehmigung zur Aufst. und Veränderung eines Grabmals 5.- €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
1.21	Einzelfall 5.- €
1.22	Befristete Zulassung 25.- €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 5.- €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit 5.- €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 25.- €
<b><u>2. Benutzungsgebühren</u></b>	
2.1	<u>Bestattungen</u> (Bestattungsgebühren)
2.11	von Erwachsenen 380.- €
2.12	von Personen bis zum 10. Lebensjahr 260.- €
2.13	von Urnen 280.- €

2.2	<u>Überlassung eines Grabes</u> (Grabnutzungsgebühren)	
2.21	für Erwachsene	600.- €
2.22	für Personen bis zum 10. Lebensjahr	250.- €
2.23	Überlassung eines Urnengrabes	280.- €
2.3	<u>Sonstige Leistungen</u>	
2.31	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen Kosten des Unternehmers werden nach Kostenanfall weitergegeben	
2.32	Benutzung der Friedhofshalle (falls keine Bestattungsgebühr nach 2.1 anfällt)	100.- €

### **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

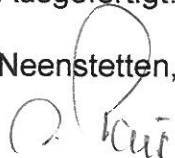
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!


Neenstetten, den 18.03.2004

  
Gerhard Staib  
Bürgermeister

**Auszug für den Verwaltungsverband Langenau  
Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem  
Original wird hiermit beglaubigt.**

Neenstetten, den 08.04.04

Bürgermeisteramt Neenstetten

  
Gerhard Staib  
Bürgermeister

